

RECHTSINFO 11/21 für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 04.03.2021

Update | Coronaschutzimpfungen in Kritischen Infrastrukturen

Mit der Rechtsinfo 05/21 vom 09.02.2021 hatten wir u.a. darüber informiert, dass der VKU das Bundesministerium der Gesundheit (BMG) gebeten hatte, den Kreis der Personen, die in besonders relevanter Position in Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft tätig sind und nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität haben, zur bundeseinheitlichen Handhabung näher zu konkretisieren. Hierzu hat das BMG nun mitgeteilt: Es wird vom BMG keine nähere Konkretisierung oder Auslegungshilfen geben. Eine Konkretisierung könne aber durch die Länder erfolgen.

Hintergrund

Personen, die in besonders relevanter Position in Unternehmen der Kritischen Infrastrukturen tätig sind, haben einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV) und zählen mithin zur dritten Impfgruppe.

Die Frage, welche Personen in besonders relevanter Position tätig sind, wird durch die CoronaImpfV aber nicht näher konkretisiert.

Der VKU hat daher das BMG bereits im Januar insoweit zur näheren Konkretisierung aufgefordert.

Antwort des BMG

Das BMG hat dem VKU am 03.03.2021 folgendes mitgeteilt:

„Für den Vollzug der CoronaImpfV sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Länder zuständig. Das Bundesministerium für Gesundheit stellt grundsätzlich keine Auslegungshilfen zur Verfügung. Eine

mögliche Definition der besonders relevanten Position wäre beispielsweise, dass es sich dabei um Positionen handelt, die zur Aufrechterhaltung der Funktionen der Einrichtung oder des Unternehmens zwingend erforderlich sind.“

Bewertung des VKU

Zutreffend ist, dass die Länder für die Organisation und den Betrieb der Impfzentren sowie die Terminvergabe zuständig sind (§§ 6, 8 CoronaImpfV).

Inwieweit jedes einzelne Bundesland die näheren Kriterien einzelner priorisierter Impfgruppen verbindlich festlegen kann, erscheint aber aufgrund der fehlenden entsprechenden Ermächtigungsgrundlage in der CoronaImpfV zweifelhaft.

Eine Konkretisierung kann daher allenfalls nur durch den Ordnungsgeber selbst, also das BMG, erfolgen. Dessen Aussage, dass es sich bei den Personen, die in besonders relevanter Position tätig sind um Positionen handelt,

die zur Aufrechterhaltung der Funktionen der Einrichtung oder des Unternehmens zwingend erforderlich sind, versteht sich allerdings von selbst.

Konsequenzen

Soweit daher nun auf Landesebene beabsichtigt wird, Grobkriterien zur Impfberechtigung in Kritischen Infrastrukturen festzulegen, nach denen Arbeitgeber* selbst die Mitarbeiter* auswählen und diese informiert, dass sie impfberechtigt sind, sollte dies auf Landesebene auf jeden Fall fachkundig unterstützt werden.

Erfolgt keine (Grob)Konkretisierung vor Beginn der Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität, verbleibt es dabei, dass jedes Unternehmen selbst bestimmen muss, wer dort in besonders relevanter Position tätig und damit impfberechtigt ist.

Ansprechpartner

Andreas Seifert | Bereichsleiter Recht I
030.58580-132 | seifert@vku.de